Satzung

Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Hallescher**Anwalt**Verein e.V.".
   Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).
2) Der Verein ist ordentliches Mitglied im „Deutschen**Anwalt**Verein e.V." und gehört dem DAV-Landesverband Sachsen-Anhalt an.
3) Das Vereinsgebiet umfasst den Bezirk des Landgerichts Halle (Saale).
4) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Begriffsbestimmung, Form

1) Ist in dieser Satzung eine verbindliche Form vorgeschrieben, so muss die Erklärung entweder schriftlich (§ 126 BGB) oder elektronisch (§ 126a BGB) in entsprechender Anwendung des § 130a ZPO abgegeben werden. Elektronische, verbindliche Erklärungen können wirksam über ein für einen sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 ZPO) geeignetes Postfach des Vereins oder aber gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Schriftliche, verbindliche Erklärung sind an die Anschrift der Geschäftsstelle zu senden. Elektronische, verbindliche Erklärungen des Vereins können auch über den sicheren Übermittlungsweg eines zur Abgabe berechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgen, soweit die erklärenden Mitglieder entweder durch ihre eigenhändige Unterschrift (gescanntes Dokument) oder ihre qualifizierte Signatur erkennbar sind. Eine Übermittlung per Fax wahrt die Schriftform, soweit die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden zweifelsfrei zu erkennen ist.
2) Mitteilungen des Vereins im Sinne dieser Satzung sind Informationen jeder Art, die sich an alle Mitglieder richten. Sie können, soweit keine verbindliche Form gefordert ist, über unbestimmte und ungesicherte Übermittlungswege wie E-Mail oder einfache Postsendungen erfolgen (einfache Mitteilung). Ist eine verbindliche Form vorgeschrieben, hat die Mitteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 zu erfolgen. Erfolgt eine verbindliche Mitteilung elektronisch oder per Fax, so gilt sie am Tag der Übermittlung als zugegangen, wenn sie an einem Werktag vor 13.00 Uhr übermittelt wurde. Anderenfalls gilt sie am nächsten Werktag als zugegangen.
3) Die Mitgliederversammlung kann weitere sichere Übermittlungswege eröffnen oder von ihr eröffnete Wege beschränken.

II. Ziel, Zweck, Aufgaben, Organisation

§ 3 Ziel des Vereins

1) Der Verein will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürger am Recht fördern.
2) Sein Ziel ist die Zusammenfassung und Förderung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Vereinsgebiet. Dabei soll er auch die berufliche Zusammenarbeit und Interessensvertretung auf Landes- und Bundesebene stärken.
3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

§ 4 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft, die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Berufsrechts und die moralische und sittliche Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufstandes und dessen Selbstverständnisses.
2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
   a) Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Rechts auf Interessensvertretung;
   b) Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung auf Kommunal- und Landesebene;
   c) Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
   d) Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft;
   e) Aus- und Fortbildung;
   f) Pflege des Gemeinsinnes;
   g) Förderung der Teilhabe am Recht für sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Gesellschaftsgruppen, zum Beispiel durch die Einrichtung einer regelmäßigen Beratungshilfe;
   h) Bündelung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und Stärkung der regionalen Wirtschaft, zum Beispiel durch den Abschluss von Rahmenverträgen oder die Vereinbarung von besonderen Konditionen für Mitglieder.
3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
2) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.
3) Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2) Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.

III. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

§ 9 Ordentliche, außerordentliche Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied kann jeder bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt zugelassener Rechtsanwalt werden, der seinen Kanzleisitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg hat.
2) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
   a) Fachschaftsrat Jura der Martin-Luther-Universität Halle (Saale)
   b) Rechtsreferendare beim Oberlandesgericht Naumburg
3) Die Aufnahme ist in verbindlicher Form zu beantragen.
4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber in verbindlicher Form mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Ende, Austritt, Ausschluss

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der Zulassung, dem Tod des Mitglieds, dem Austritt oder dem Ausschluss.
2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er ist in verbindlicher Form zu erklären.
3) Ein Mitglied, dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorher ist dem Mitglied durch verbindliche Mitteilung des Vorstandes Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Ein Ausschluss wird unmittelbar nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.
4) Einem groben Verstoß im Sinne von Absatz 3 steht gleich, wenn ein Mitglied trotz verbindlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug ist.
5) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 12 Beiträge

1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Er ist jeweils bis zum 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
2) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können im Rahmen der Beitragsordnung von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit werden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Wahl des Kassenprüfers;
c) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
d) die Entlastung des Vorstands;
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung;
f) die Bestimmungen weiterer sicherer Übermittlungswege;
g) die Änderung der Satzung;
h) die Auflösung des Vereins;
i) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben;
j) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann;
k) Entscheidungen über Einsprüche und Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§ 14 Einberufung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2) Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in verbindlicher Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie hat dann innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch verbindliche Mitteilung an die Mitglieder. Soll durch die Mitgliederversammlung die Satzung geändert werden, beträgt die Frist sechs Wochen und mit der Tagesordnung sind Entwurf bzw. Änderung bekanntzugeben, worüber abgestimmt werden soll. Zudem sollen die Gründe und Motive für die begehrte Satzungsänderung mitgeteilt werden.
4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung. Sollte dieser und alle stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sein, wird ein anderer Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
5) Anträge und Wahlvorschläge können die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand stellen.

6) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Wenn ein Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit durch Geschäftsordnungsbeschluss bejaht wird. Satzungsänderungen müssen stets im Voraus – fristgemäß – beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.
7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
9) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit wenigstens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

V. Vorstand

§ 15 Aufgaben

1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
2) Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3) Der Vorstand bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie. Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand auch ungesicherter und unbestimmter Kommunikationswege (zum Beispiel Umfrageportale, Newsletter, Foren) bedienen, soweit keine persönlichen Interessen Dritter oder datenschutzrechtlichen Gründe dem entgegenstehen.

§ 16 Wahl, Aufbau

1) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und bis zu sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwälten, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstands beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn die Mindestgröße des Vorstands unterschritten wird. Die Amtsdauer eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl.
5) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder
   a) einen Vorsitzenden,
   b) mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und
   c) einen Schatzmeister.

§ 17 Vorsitzender

1) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten.
2) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten.

§ 18 Abstimmung

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Sie werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch Abstimmung in Textform gefasst.
2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
3) Abstimmungen außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden veranlasst. Dabei ist eine angemessene Frist, die drei Tage nicht unterschreiten soll, zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

VI. Geschäftsstelle, Kassenprüfer

§ 19 Geschäftsstelle

1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung (Stellenplan).

§ 20 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Er soll in derselben Versammlung wie ein neuer Vorstand gewählt werden.

2) Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3) Der Kassenprüfer oder ein von ihm bestimmter Vertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

VII. Auflösung, Sprachliche Gleichstellung, Inkrafttreten

§ 21 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1) Der Verein kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
2) Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Deutschen**Anwalt**Verein e.V.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung zu verstehen sein.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), den 20.06.2019

Unterschrift des Vorsitzenden
RA Dr. Rainer Wilde